Stand 25.04.2025

Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung

des

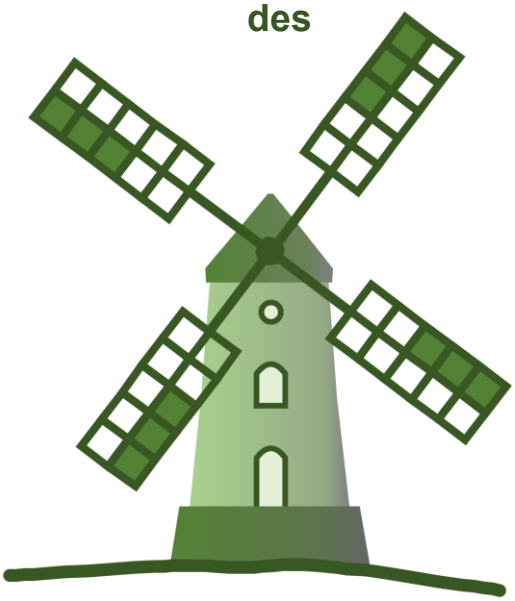

Kleingärtnerverein

„An der Windmühle" e. V.

Inhaltsverzeichnis

A. Finanzordnung 3
1. Leistungen 3
2. Mittelverwendung 3
3. Abrechnungsdifferenzen 3
4. Widersprüche 3
5. Abrechnung bei Kündigung / Austritt 4
6. Mahnungen 4
7. Haushaltsplan und Jahresabschluss 4
8. Zahlungsverkehr 5

B. Beitrags- und Gebührenordnung 5
1. Einmalige Zahlungen 5
2. Jährliche Zahlungen (für das laufende Geschäftsjahr) 5
3. Jährliche Rücklagen (für das laufende Geschäftsjahr) 6
4. Umlage 6
5. Kosten für Strom und Wasser (jährlich für das abgeschlossene Geschäftsjahr) 6
6. Sonstige Kosten (jährlich für das abgeschlossene Geschäftsjahr) 6
7. Gemeinschaftsleistungen (jährlich für das abgeschlossene Geschäftsjahr) 6
8. Ordnungsgelder 6
9. Verzugszinsen und Gebühren 7
10. Auslagenersatz 7
11. Sachbeschädigung, Verlust von Schlüsseln 7
12. Geschäftsbetrieb, Ausleihe von Geräten 7
13. Bleiberecht 7
14. Verwaltungskosten 8
15. Schlussbestimmungen 8

A. Finanzordnung

1. Leistungen

1.1. Leistungen im Sinne der Finanzordnung sind die Gesamtheit der von den Kleingärtnern zu erbringenden wiederkehrenden finanziellen Aufwendungen. Alle Leistungen sind gegenüber dem Verein zu erbringen. Diese bestehen aus Geld- und Arbeitsleistungen. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

1.2. In der Beitrags- und Gebührenordnung sind die zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung erkennbaren Aufwendungen für die Entwicklung und den Erhalt des Vereins berücksichtigt. Entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung können Anpassungen im Laufe oder zu Beginn des Geschäftsjahres notwendig werden. Über Veränderungen beschließt die Mitgliederversammlung.

1.3. Die Leistungen werden zum Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Gartenvergabe ab Beginn des Pachtverhältnisses erhoben. Die Kleingärtner erhalten eine Rechnung, in der die Leistungen einzeln aufgelistet sind. Der am Ende ausgewiesene Rechnungsbetrag ist bis zum Zahlungsziel ohne Abzug auf das Vereinskonto zu überweisen. Eine Verrechnung mit eigenen Forderungen ist nicht zulässig.

1.4. Ratenvereinbarungen können nur auf schriftlichen Antrag - vor Ablauf der Zahlungsfrist - beim Vorstand für eine maximale Laufzeit von sechs Monaten abgeschlossen werden. In besonders begründeten Fällen können nach Vorstandsbeschluss hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

2. Mittelverwendung

2.1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Einnahmen stehen. Für den Verein gelten generell das Kostendeckungsprinzip und die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes.

2.2. Alle eingenommenen finanziellen Mittel werden grundsätzlich dem Vereinskonto gutgeschrieben. Verbandsbeiträge, Pachtzins, Grundsteuern, Versicherungsprämien, Umlagen an den Stadtverband sowie Rechnungsbeträge aus Energie- und Wasserabrechnungen werden vom Verein überwiesen. Die danach beim Verein verbleibenden finanziellen Mittel werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

2.3. Die als finanzielle Abgeltung für nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit eingenommenen Mittel können u. a. zur Finanzierung von Arbeitsleistungen verwendet werden. Das betrifft speziell Arbeiten, für deren Erfüllung eine besondere fachliche Qualifikation erforderlich ist. Gegenüber Kleingärtnern in diesem Zusammenhang erbrachte Zuwendungen sind vom Empfänger eigenverantwortlich zu versteuern.

3. Abrechnungsdifferenzen

Werden Differenzen bei der Strom- und Wasserabrechnung festgestellt, die nicht einzelnen Verursachern zugeordnet werden können, sind diese durch alle Nutzer gemeinschaftlich auszugleichen. Defekte Strom- u. Wasserzähler, auch innerhalb einer Abrechnungsperiode, werden für den Zeitraum der letzten Ablesung bis zum Zählerwechsel mit 90 % des entsprechenden Vorjahresverbrauches beim Nutzer veranschlagt.

4. Widersprüche

Sind einzelne Kleingärtner mit der Rechnung sachlich oder rechnerisch nicht einverstanden, kann nur innerhalb von 1 Monat nach Erhalt schriftlich widersprochen werden.

Ein Widerspruch hat keine die Zahlung aufschiebende Wirkung. Die Rechnung ist innerhalb der ausgewiesenen Zahlungsfrist zu begleichen. Der Vorstand ist zur schnellstmöglichen Prüfung der widersprochenen Rechnung und Klärung möglicher Differenzen verpflichtet. Bei berechtigtem Widerspruch ist die Rechnung neu auszustellen und zu viel geleistete Zahlungen sind gutzuschreiben bzw. zu erstatten.

5. Abrechnung bei Kündigung / Austritt

5.1. Nach Kündigung oder Austritt erfolgt die Abschlussrechnung mit der Gesamtjahresrechnung im folgenden Kalenderjahr. Eine frühere Abrechnung und Auszahlung eventueller Guthaben ist nicht möglich.

5.2. Private Zusatzversicherungen und Zeitungsabonnements muss der abgebende Kleingärtner eigenverantwortlich rechtzeitig kündigen. Aus selbst zu verantwortenden Versäumnissen entstehende Kosten hat der betreffende Kleingärtner selbst zu tragen.

5.3. Nach erfolgter Rückgabe/Rücknahme des Kleingartens wird die seinerzeit mit Abschluss des Pachtvertrages einbehaltene unverzinsliche Sicherheitsleistung zum Ende des Geschäftsjahres zurückgezahlt. Voraussetzung ist die mängel- und belastungsfreie Rückgabe der Parzelle an den Verein. Anderenfalls erfolgt eine Verrechnung der Forderungen des Vereins mit der Sicherheitsleistung des Kleingärtners.

6. Mahnungen

6.1. Zahlungserinnerungen und Mahnungen erfolgen, wenn Rechnungen am Tag der Fälligkeit noch nicht oder nicht vollständig beglichen worden sind. Diese Mahnungen sind gebührenpflichtig, vgl. Abschnitt B Ziffer 9. Die anfallenden Gebühren werden dem offenen Betrag aufgeschlagen. Die erste Zahlungserinnerung und Mahnung erfolgt 14 Tage nach dem ursprünglichen Fälligkeitstermin. Die Zweite erfolgt nach ebenfalls 14 Tagen. Sollte trotz erfolgloser Erinnerung und Mahnungen keine Zahlung erfolgen, wird das gerichtliche Mahnverfahren durch den Vorstand eingeleitet.

6.2. Vereinsabmahnungen können erteilt werden, wenn trotz erfolgter Mahnungen eine erhebliche Verletzung der Zahlungsdisziplin zu verzeichnen ist.

6.3. Über Außenstände und Mahnverfahren wird die Mitgliederversammlung allgemein informiert.

7. Haushaltsplan und Jahresabschluss

7.1. Der Haushaltsplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander und in voller Höhe. Er ist ausgeglichen zu gestalten und Grundlage für die Verwaltung aller Mittel. Die Einnahmen werden nach ihrer Herkunft, die Ausgaben nach ihrem Verwendungszweck getrennt. Ausgaben für den gleichen Zweck dürfen, sofern nichts anderes bestimmt ist, nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplanes aufgeführt werden.

7.2. Liegt zu Beginn eines Haushaltsjahres kein beschlossener Haushaltsplan vor, ist der Vorstand befugt, notwendige Ausgaben zu veranlassen.

7.3. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr ausgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein (offene Forderungen und Verbindlichkeiten).

7.4. Jährliche finanzielle Überschüsse eines Jahres werden unter Beachtung steuerlicher Vorgaben einer freien Rücklage oder projektbezogenen Rücklage zugeführt, wenn die finanziellen Möglichkeiten und projektgebundenen Planungen des Vereins dies erlauben. Die Zuführung ist im jährlichen Finanzbericht des Vorstandes offenzulegen.

8. Zahlungsverkehr

8.1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse überwiegend bargeldlos abgewickelt. Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg inkl. Datum und Verwendungszweck vorhanden sein.

8.2. Rechnungen bzw. Quittungen sind grundsätzlich sachlich richtig vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

8.3. Für das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, die den Betrag von 250 € übersteigen und einem wirtschaftlichen Vorgang zuzuordnen sind, sind die Unterschriften von 2 Vorstandsmitgliedern notwendig.

B. Beitrags- und Gebührenordnung

1. Einmalige Zahlungen

1.1.	Aufnahmegebühr je Mitglied und Eintritt in den Verein (Anm. gemäß Beschluss Mitgliederversammlung vom 20.02.2011)	30 €
1.2.	Sicherheitsleistung (unverzinslich) je Parzelle (Anm. gemäß Beschluss Mitgliederversammlung vom 14.10.2022)	250 €

2. Jährliche Zahlungen (für das laufende Geschäftsjahr)

2.1.1.	Beitrag Parzelle (pro Parzelle)) (Anm. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2024) Dieser beinhaltet allg. Kosten des Vereins u. a. für: Weiterbildung, Sozialausgaben, Versicherungen (u. a. Haftpflicht, Unfall), Aufwandsentschädigungen, Organisationsaufwand (u. a. Vereinsfeste, Büromaterial, Winterdienste, Anliegerpflichten/Außenanlage, Container, Raummiete), Kontogebühren, Werterhaltung (u. a. Sofort-Reparaturen), Homepage und Online-Laufwerk.	60 €
2.1.2.	Abgabe an den Stadtverband (pro Parzelle) (Anm. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2024) Dieser beinhaltet Kosten für: Stadt- und Landesverband.	30 €
2.1.3.	Mitgliedsbeitrag (Erst-)Mitglied in einem Pachtvertrag (Anm. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2024) Dieser beinhaltet Kosten des Vereins u.a. für: Verwaltungsaufwand.	6 €
2.2.	Beitrag für jedes weitere Mitglied/Zweitmitglied in einem Pachtvertrag (Anm. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2024) Dieser beinhaltet Kosten des Vereins u.a. für: Verwaltungsaufwand.	6 €
2.3.	Beitrag Fördermitglied/Generations- & Gemeinschaftsgarten (Anm. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.10.2022)	36 €
2.4.	Parzellenpacht nach Fläche zzt.	0,088 €/m²
2.5.	Umlage Pacht für Vereins- bzw. Gemeinschaftsflächen, die anteilige Gemeinschaftsfläche des KGV für alle beim Stadtverband gemeldeten Parzellen, jeweils zum gültigen Pachtzins. (Anm. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.2025)	2,69 €
2.6.	Grundsteuer A	gem. Rechnung
2.7.	Grundsteuer B für übergroße Lauben	gem. Rechnung

2.8. Straßenreinigungsgebühr Landeshauptstadt Dresden,
gemäß jährlichem Gebührenbescheid,
zu gleichen Teilen auf die beim Stadtverband gemeldeten Parzellen
(Anm. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.2025)

3. Jährliche Rücklagen (für das laufende Geschäftsjahr)

3.1. Instandhaltungsrücklage für Strom/Wechsel Elektrozähler bis Ende 2033 7 €
(Anm. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.2025)

3.2. Instandhaltungsrücklage für Wasser/Wechsel Wasseruhren bis Ende 2031 4 €
(Anm. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.09.2020)

3.3. Instandhaltungsrücklage für Sanierung Außenanlage, Vereinsgerätehaus,
Bau Abkippstation inkl. Abwasseranschluss bis Ende 2031 13 €
(Anm. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.2025)

4. Umlage

Gemäß Satzung und auf Beschluss der Mitgliederversammlung je Parz.
jährlich bis zu (maximal) 150 €

5. Kosten für Strom und Wasser (jährlich für das abgeschlossene Geschäftsjahr)

5.1. Strom:

der individuelle Verbrauch pro Parzelle wird mit dem vom Versorger angegeben Satz berechnet, der darüber hinaus gehende Verlust der Sparte und die Grundgebühr werden zu gleichen Teilen auf die beim Stadtverband gemeldeten Parzellen umgelegt, wie sie tatsächlich jährlich anfallen (Anm. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.2025.)

5.2. Wasser:

der individuelle Verbrauch pro Parzelle wird mit dem vom Versorger angegeben Satz berechnet, der darüber hinaus gehende Verlust der Sparte und die Grundgebühr werden zu gleichen Teilen auf die beim Stadtverband gemeldeten Parzellen umgelegt, wie sie tatsächlich jährlich anfallen (Anm. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.2025.)

6. Sonstige Kosten (jährlich für das abgeschlossene Geschäftsjahr)

Versicherungen, Verbandszeitschrift individuell, laut Rechnung

7. Gemeinschaftsleistungen (jährlich für das abgeschlossene Geschäftsjahr)

7.1. Pflichtstunden pro Parzelle/Garten 10 Std
(Anm. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.09.2020.)

7.2. Entgelt für nicht erbrachte Pflichtstunden pro Parzelle/Garten gem. Mindestlohn zum 01.01.
(Anm. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.2025.)

7.3. Ehrenmitglieder sind gemäß Satzung von Gemeinschaftsleistungen befreit.

8. Ordnungsgelder

8.1. Ermittlung der Adresse und Nachsendung 15 €

8.2. willkürlich vorgenommene Kürzung des Rechnungsbetrages
oder vereinbarter Ratenzahlungen 25 €

8.3.	vertragswidriges Verhalten, nach 2. Abmahnung z. B. Lärmbelästigung während der Ruhezeiten; fehlender Heckenschnitt; Drohnenflug; Befahren der Wege mit Kfz aller Art, Fahrrädern, Elektro-Kleinstfahrzeugen ohne Genehmigung, …	40 €
8.4.	nachgewiesene illegale Entsorgung von Abfällen und Materialien jeglicher Art im Vereinsgelände oder Parzelle bis zu	100 €
8.5.	Ohne Genehmigung durch den Vorstand errichtete Baulichkeiten	100 €

9. Verzugszinsen und Gebühren

9.1.	Verzugszinsen mit 5 Prozent über dem Basiszinssatz pro Jahr auf die geschuldete finanzielle Forderung.	
9.2.	1. Mahngebühr bei Zahlungsverzug	5 €
9.3.	2. Mahnung bei Zahlungsverzug, Einschreiben mit Rückschein	10 €

10. Auslagenersatz

Nach vorheriger Bestätigung durch den Vorstand können Leistungen, die im Interesse des Vereins erbracht werden, wie folgt abgegolten werden:

10.1.	Kosten bei Nutzung des privaten PKW im Auftrag des Vorstandes	0,38 €/km
10.2.	Aufwendungen für materielle Leistungen auf der Grundlage offiziell ausgestellter Rechnungen bzw. Kostennachweise	gem. Beleg

11. Sachbeschädigung, Verlust von Schlüsseln

1.1. Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten.

1.2. Bei Verlust von Schlüsseln ersetzt der dafür Verantwortliche alle Kosten für den Einbau neuer Schlösser bzw. die Nachmachung von Schlüsseln.

12. Geschäftsbetrieb, Ausleihe von Geräten

Folgende Geräte und Materialien des Vereins können für bis zu 7 Tage für 1 € je Tag ausgeliehen werden:

Zelt (3 m x 3 m), Zelt „Grenoble“ (3 m x 3 m), Zelt (6 m x 3 m), Faltzelt grau (3 m x 4,5 m), Faltpavillon, grün (3 m x 3 m), Bierzeltgarnitur (Tisch und Bänke), Bierzeltgarnitur (Kinder), Runder Tisch + 4 Camping Stühle, Heckenschere (52 cm), Kettensäge (40 oder 46 cm), Häcksler, Vertikutierer, Musikbox „Leicke“, Großer Kochkessel (> 22 l) mit Gestell, Mechanische Teleskopbaumschere (4 m).

Die aktuelle Liste ist immer über Aushang und WEB-Seite einsehbar.

13. Bleiberecht

Ist kein Nachfolger eines Kleingartens gefunden, kann vereinbart werden, dass eine jährliche Verwaltungspauschale in Höhe des bisherigen Mitgliedsbeitrages und Pachtgebühr sowie zzgl. die Kosten der anteiligen Grundabgaben, Anschlussgebühren, Reparaturpauschalen und Umlagen, die für die Größe und Nutzung der Parzelle anfallen für die Dauer von max. zwei Jahren zu entrichten ist.

14. Verwaltungskosten

Bei Nichtmitgliedschaft im Kleingärtnerverein sind diese Leistungen durch finanzielle Abgeltung in Höhe der ortsüblichen Kosten der gewerbsmäßigen Verwaltung eines Kleingartens, mindestens jedoch in Höhe von 10 € monatlich zusätzlich zur Pacht und öffentlich-rechtlicher Lasten sowie Gemeinschaftsleistungen durch den Pächter zu erbringen.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Mit dieser Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung werden die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich und für alle transparent und nachvollziehbar geregelt. Ferner werden alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus der Vergangenheit zu einem Gesamtwerk zusammengefasst und mit aktuellen und notwendigen Beschlüssen ergänzt.

15.2. Alle offenen Forderungen (Beiträge, Gebühren, Umlagen, etc.) sowie Ratenzahlungen sind auf das nachfolgende Konto des Vereins zu zahlen:

15.3. Kontoinhaber: GARTENVEREIN AN DER WINDMUeHLE E. V., Ostsächsische Sparkasse Dresden, IBAN: DE20 8505 0300 3120 1902 08, BIC: OSDDDE81XXX.

15.4. Sollte eine Bestimmung dieser Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt in diesem Falle die einschlägige gesetzliche Regelung.

15.5. Änderungen dieser Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung sind grundsätzlich nur durch Beschluss (einfache Mehrheit) der Mitgliederversammlung zulässig.

15.6. Ändert sich die Höhe von Beiträgen, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, so werden diese ohne Mitgliederbeschluss automatisch der Zahlungsforderung angepasst. Gleiches gilt auch für Nutzungsgebühren wie Strom, Wasser und Abwasser sowie den vorgegebenen Pachtzins und die Grundsteuer.

15.7. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.10.2022 diese Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins beschlossen. Sie gilt für Mitglieder und Pächter im Kleingärtnerverein „An der Windmühle“ e. V. und tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

<u>Änderungshistorie (Beschlüsse der Mitgliederversammlung)</u>

22.03.2024	2.1.1., 2.1.2., 2.1.3., 7.2.
25.04.2025	2.5., 2.8., 3.1., 3.2., 3.3., 5.1., 5.2., 7.2.